



**An die Bevollmächtigten
der Zürcher Jagdreviere**

Zürich, 22. Juni 2010

Informationsschreiben

Der Versand dieser Information erfolgt ausschliesslich elektronisch. Dürfen wir Sie bitten dafür besorgt zu sein, dass alle Mitglieder Ihrer Jagdgesellschaft davon Kenntnis erhalten.

Alle aktuellen Informationen sind auch auf unserer Website www.fjv.zh.ch abrufbar.

Projekt Wildwarnanlage

Unser gemeinsames Projekt der akustischen Wildwarnanlage verläuft grundsätzlich nach Plan. In den vergangenen Monaten wurden in weiteren Kantonen Pilotanlagen installiert. Inzwischen sind offensichtlich auch weitere Produkte zur akustischen Verblendung besonders exponierter Strassenabschnitte auf dem Markt und es wird teilweise mit wissenschaftlich nicht belegtem Argumentarium um die Gunst von potenziellen Käufern geworben.

Die Fischerei- und Jagdverwaltung hat im vergangenen Jahr gemeinsam mit über 40 Testrevieren und SWILD eine erste grössere wissenschaftliche Auswertung der auf den Teststrecken installierten Geräte der Firma Wyland Elektronik vorgenommen. Die Resultate dieser Auswertung wurden Ihnen zugestellt.

Auch heute noch sind wir überzeugt, dass sich mit den akustischen Wildwarngeräten, unabhängig vom Gerätetyp, zumindest ein Teil der Unfälle mit Wildtieren verhindern lässt.

Zurzeit laufen die Vorarbeiten für eine zweite grössere Untersuchung der Fallwildzahlen. Basierend auf den aufgezeichneten Daten aus dem elektronischen Wildbuch sollte diese Auswertung bedeutend einfacher realisierbar sein als die vorangegangene. Gerne werden wir Sie nach Abschluss der Untersuchung über die Resultate informieren.

Um eine weitere gute Auswertung unserer gemeinsamen Arbeit mit den Wildwarngeräten machen zu können, ist es leider unumgänglich, dass die C-Strecken (Referenzstrecken) noch einige Zeit unverblendet bleiben. Die Geräte für die C-Strecken liegen bei der FJV bereit und werden Ihnen - sobald wir die C-Strecken nicht mehr benötigen - kostenlos zur Verfügung gestellt.

Leider wurde in den vergangenen Monaten festgestellt, dass verschiedentlich montierte Wildwarner nicht mehr richtig funktionieren. Die Untersuchungen der Wyland Elektronik haben gezeigt, dass offenbar ein technisches Problem mit den Sensoren besteht.

Wir bitten Sie daher dringend, die von Ihnen montierten Geräte regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Die Resultate Ihrer Funktionskontrolle müssen aber nicht mehr an die FJV gemeldet werden.

Für Geräte, welche nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, wurde von Wyland Elektronik in Zusammenarbeit mit der Brühlgutstiftung ein Reparaturservice eingerichtet (siehe Beilage). Parallel dazu haben das Strasseninspektorat und die Fischerei- und Jagdverwaltung gemeinsam den Unterhalt und den Betrieb der Wildwarngeräte entlang von Staatsstrassen festgelegt.

Die Fischerei- und Jagdverwaltung kann dazu folgende Punkte festhalten:

Offizielle A- und B- Strecken:

- Nicht mehr funktionierende Geräte können durch die Jagdgesellschaft kostenlos bei der Brühlgutstiftung in Revision gegeben werden (Austausch der Sensoren und Batteriepakete).
- Geräte welche nicht mehr repariert werden können, werden kostenlos ersetzt.
- Bitte liefern Sie die Geräte nicht der FJV, sondern direkt in die Brühlgutstiftung mit den entsprechenden Angaben (Anzahl der defekten Geräte, Art der Teststrecke, Jagrevierrevier, Kontaktperson, etc.). Anhand der Sammelrechnungen durch die Brühlgutstiftung an die FJV kann die FJV das Controlling der Geräte auf den A- und B Strecken durchführen.
- Die FJV übernimmt keine Transport- und/oder Versandkosten.
- Einzelne, mechanisch zerstörte Geräte, können durch die JG direkt ersetzt werden. Ersatzgeräte können beim jeweiligen Unterhaltsbezirk des Strasseninspektorats kostenlos bezogen werden.

Geräte, welche die Jagdgesellschaft selbstständig angeschafft hat, entweder direkt bei der Wyland Elektronik oder im Rahmen des Projekts zum vergünstigten Preis über die FJV:

- Diese Geräte können gemäss beiliegendem Schreiben der Wyland Elektronik bei der Brühlgutstiftung in Revision gegeben werden.
- Die FJV übernimmt bei diesen Geräten keine Kosten.
- Neue Geräte sind bei der Wyland Elektronik zu beziehen.

Eine Jagdgesellschaft plant die Verblendung eines neuen Strassenabschnitts mit Wildwarngeräten:

- Die Jagdgesellschaft kann bei der FJV schriftlich einen Antrag stellen. Die FJV prüft gemeinsam mit dem Strasseninspektorat den Antrag und kann eine Kostenbeteiligung von bis zu Fr. 20.- pro Gerät bewilligen. Dies bedeutet, dass ein Gerät für die Jagdgesellschaft noch ca. Fr. 33.- kostet. Die Auslieferung der Geräte erfolgt über die Brühlgutstiftung oder den jeweiligen Unterhaltsbezirk des Strasseninspektorats.
- Die Montage der Anlage erfolgt durch die Jagdgesellschaft.

Zusammenarbeit betreffend Unterhalt von Wildwarnanlagen mit dem Strasseninspektorat:

- Freigegebene Wildwarnanlagen werden durch die auf dem Strassenabschnitt zuständige Jagdgesellschaft montiert und in Betrieb genommen. Die benötigten bzw. bewilligten Geräte können durch die Jagdgesellschaft nach Voranmeldung im Werkhof des jeweiligen Unterhaltsbezirktes oder bei der Brühlgutstiftung bezogen werden.

- Funktionskontrolle, Batterieersatz, Reinigung, etc. der Wildwarnanlagen obliegen ausschliesslich der zuständigen Jagdgesellschaft (Vorgehen siehe oben).
- Der für den Streckenabschnitt zuständige Unterhaltsbezirk des kantonalen Strasseninspektorats ist vor Beginn dieser Arbeiten zu informieren. Werden Massnahmen für das sichere Arbeiten entlang von Staatsstrassen nötig, übernimmt der Unterhaltsbezirk diese auf seine Kosten.
- Müssen einzelne mechanisch zerstörte Wildwarngeräte ersetzt werden, kann die Jagdgesellschaft Ersatzgeräte nach Voranmeldung im Werkhof des Unterhaltsbezirkes kostenlos beziehen.
- Bei Unklarheiten oder bei Streitfällen rund um Wildwarngeräte entscheiden der Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung und der Strasseninspektor des Kantons Zürich abschliessend.

Die oben beschriebenen Abläufe und Kostenbeteiligungen seitens der Fischerei- und Jagdverwaltung gelten bis auf weiteres. Nach Abschluss der zweiten Untersuchungsphase wird das Projekt definitiv in die Verantwortlichkeit der einzelnen Jagdgesellschaften übergeben und der Kostenteiler neu geregelt.

Präzisierungen zum elektronischen Wildbuch

Das elektronische Wildbuch ist seit dem 1. April 2009 in Betrieb und hat sich bis heute gut bewährt. Vielen Dank, dass auch Sie und Ihre Jagdgesellschaft sich an unsere Vorgaben betreffend die Einträge in das Wildbuch halten.

An dieser Stelle möchten wir Sie nochmals auf ein paar Punkte aufmerksam machen:

Zeitpunkt des Eintrags eines Abgangs:

Gemäss § 24 der Jagdverordnung sind sämtliche Abgänge dem Wildbuchführer umgehend zu melden. Der Wildbuchführer hat die entsprechenden Einträge sofort vorzunehmen. Wir haben festgestellt, dass die Einträge teilweise mit mehreren Tagen Verzögerungen erfolgen.

Wir fordern Sie höflich auf sicherzustellen, dass alle Abgänge innerhalb von maximal 24 Stunden eingetragen sind.

Alter bei Schmalreihen und Jährlingen:

Es kommt immer wieder vor, dass das Alter bei Schmalreihen und Jährlingen falsch angegeben wird. Schmalrehe und Jährlinge haben ein Alter von 1-2. Fälschlicherweise wird recht häufig ein Alter von 0-1 eingegeben. Diese Alterskategorie bezieht sich aber nur auf Kitze. Ein Rehkitz wechselt am 1. April (Beginn des neuen Jagdjahres) jeweils in die Kategorie Schmalreh oder Jährling.

Hegeabschuss:

Normale Abschüsse werden immer noch zum Teil als Hegeabschüsse eingetragen. Nicht jeder Abschuss ist aber ein Hegeabschuss. Als Hegeabschuss gilt nur, wenn das Tier verletzt, krank, extrem abgemagert oder sonst in seiner Lebensweise stark beeinträchtigt war. Ebenso ist der Abschuss von Krähen oder Elstern nicht als Hegeabschuss zu bezeichnen. Hegeabschüsse gelten in der Statistik grundsätzlich als Fallwild.

Wir bitten Sie, bei Hegeabschüssen jeweils unter der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben, warum das Tier erlegt werden musste. Zusätzlich sind auch Abschüsse ausserhalb der ordentlichen Jagdzeiten sowie der verfügte Sonderabschuss als Hegeabschüsse zu bezeichnen.

Fallwild:

Wir haben festgestellt, dass bei Unfalltieren, bei denen ein Fangschuss angetragen werden musste, öfters als Todesursache "Kugel" oder "Schrot" angegeben wird.

Bitte beachten Sie zukünftig Folgendes: Falls ein Tier auf der Strasse angefahren wird, beim Eintreffen der Wildhut noch lebt und dann mit einem Fangschuss erlegt werden muss, ist als Todesursache im Wildbuch "Strassenverkehr" einzugeben. Unter „Bemerkungen“ kann der Fangschuss speziell vermerkt werden. Dies stellt sicher, dass die Daten betreffend der Strassenverkehrsoffer möglichst genau zur Verfügung stehen.

Wir bitten Sie, diese Präzisierungen in Ihrer Gesellschaft bekannt zu machen und insbesondere Ihrem Wildbuchführer entsprechende Anweisungen zu erteilen.

Für das bereits begonnene erste Jagdjahr in der neuen Jagdpachtperiode wünschen wir Ihnen gutes Gelingen, viel Anblick und ein kräftiges Weidmannsheil.

**ALN Amt für
Landschaft und Natur**
Fischerei- und Jagdverwaltung



Urs J. Philipp, Leiter

Beilagen:

- Schreiben Wyland Elektronik/Brühlgut-Stiftung
- Gebietsaufteilung Strasseninspektorat/Zuständigkeiten

Kopie an:

- Reto Färber, Strasseninspektor
- Leiter Unterhaltsregionen
- T. Balsiger, Brühlgutstiftung
- R. Herrmann, Wyland Elektronik
- H. Roth, Schweizerischer Versicherungsverband
- F. Scodeller, Jagd Schweiz
- P. Schlup, Tierschutz Schweiz